

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 201-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.565

Eingereicht am: 09.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 77/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Die Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung und der Polizistinnen und Polizisten müssen erste Priorität haben

Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Polizei ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben und ohne Einschränkung der Politik sowie mit Unterstützung der Judikative ausüben kann. Dies bedeutet, dass

1. Verstösse gegen das Vermummungsverbot von der Polizei kompromisslos geahndet werden
2. bei der Feststellung von Sachbeschädigungen die Polizei unmittelbar einschreitet
3. rechtsfreie Räume nicht toleriert werden
4. Gewalt gegen die Polizei mit einem Arrest geahndet wird

Begründung:

Gewalt gegen die Polizeikräfte nimmt stetig zu, die Sicherheit der Bevölkerung kann immer häufiger nicht mehr gewährleistet werden. Die Gewaltspirale kann nur durch konsequentes Umsetzen der bestehenden Gesetze gestoppt werden. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, damit die Polizei bei ihren Einsätzen und mit ihrem Handeln den bestehenden Gesetzen Nachachtung verschaffen kann.

Es darf nicht akzeptiert werden, dass die Polizei nur «Spielball» der Politik ist. Das viel gepriesene «3-D-System» (Deeskalieren/Diskutieren/Durchgreifen) ist – wie seit Jahren beobachtet – bei militanten Kreisen untauglich. Deeskalation wurde zum «Zauberwort» der Behörden, zum «Klumpfuss» der Polizeiarbeit und zur «Lachnummer» der militanten Gruppierungen. Konkret bedeutet dies, dass Vermummung und Sachbeschädigungen oft geduldet und nicht geahndet werden. Es ist an der Zeit, dass sich das Kantonsparlament voll und ganz für unsere Polizei, «unsern Freund und Helfer», einsetzt. Der Gefährdung unserer Gesetzeshüter/-innen an Leib und Leben muss ein Ende gesetzt und die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaats muss wiederhergestellt werden. Oberste Priorität hat dabei der Schutz von Bevölkerung und Sachwerten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziff. 1

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass ein Verstoss gegen das Vermummungsverbot wie vom Gesetz so vorgesehen, geahndet werden muss. Allerdings muss immer die Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

Polizeiliche Einsatzmittel bei Kundgebungen und Demonstrationen müssen gut abgewogen werden, damit es zu keiner unkontrollierten Eskalation kommt. Wenn sich in einer Kundgebung einige wenige Teilnehmer vermummen und diese ins Recht gefasst werden müssen, so wird unter Umständen in Kauf genommen, dass die Kundgebung in der Folge eskaliert resp. ausartet. Dies kann zu Personen- und Sachschäden führen. Aus diesem Grund muss sich die Polizei vorbehalten, solche Situationen einzelfallweise zu beurteilen.

Zu Ziff. 2

Wenn die Polizei strafbare Handlungen feststellt, so ist sie zum Einschreiten verpflichtet und tut dies auch, wobei auch in diesem Fall die Verhältnismässigkeit massgebend ist. Es ist dabei immer der Einzelfall massgebend. Es kann nicht generell und abstrakt festgelegt werden, wann eine Intervention erfolgt.

Zu Ziff. 3

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass es keine rechtsfreien Räume geben darf. Das wird von der Kantonspolizei mit der entsprechenden Präsenz und Einsatzdoktrin so umgesetzt.

Zu Ziff. 4

Der Regierungsrat verweist darauf, dass Gewalt gegen Mitarbeitende der Polizei oder Beamte gemäss Art. 285 StGB ein Vergehen darstellt und, je nach Beurteilung, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Der Regierungsrat verweist darauf, dass er auf Grundlage der Motion 159-2013 (Müller, FDP) bei den Bundesbehörden 2016 eine Standesinitiative eingereicht hat, laut derer die in Art. 285 StGB aufgeführten Strafbestimmungen im Falle von Gewalt und Drohung gegen Beamte zu verschärfen seien. Diesem Anliegen haben die Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte der Bundesversammlung Folge gegeben. Die Kommissionen werden das Anliegen der Standesinitiative in einem nächsten Schritt im Rahmen der Beratung einer weiteren Vorlage – der Vorlage des Bun-

desrates zur Strafraahmenharmonisierung – mittels Anträgen zu diesem Entwurf aufnehmen können.

Die Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung und der Polizistinnen und Polizisten ist ein wichtiges Anliegen für den Regierungsrat. Er setzt sich, wo immer möglich, tatkräftig dafür ein und empfiehlt deshalb die Motion zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat